

Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Ruhestörenden Lärm und Vergabe von Hausnummern in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 26.09.2022... für das Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
 - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze sowie Rad- und Gehwege,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Bepflanzung,
 - d) Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
 - e) die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (2) Öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer, auch wenn sie im Privateigentum stehen.

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder zu beschädigen.
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- c) In und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür freigegeben.
- d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 4

Verkehrsbehinderung und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. dazu verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.

Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

- (4) Fenster, die zu öffentlichen Straßen hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können, noch den Verkehr behindern.
- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern sowie unbefugt zu plakatieren.
- (8) Anpflanzungen, insbesondere Zweige und Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die öffentlichen Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigen.
- (9) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5

Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen-, spitzen- oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3m von der öffentlichen Straße entfernt liegen,
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen,
 - d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen, leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind,

- e) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung, in der zur Zeit geltenden Fassung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Tierhaltung und Führung

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt und anfällt.
- (2) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen Hunde auf den öffentlichen Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.
- (4) Auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen müssen alle Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
- (5) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer und Gewässerufer verunreinigt.
- (6) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Das Badenlassen von Tieren in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.

§ 7

Anbringen von Hausnummern

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a. wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - b. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - d. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen.
 - e. Liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (1) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.
- (2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (3) Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend der Absätze 2 bis 4 zu erfolgen.

§ 8

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), sowie § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und zum Schutz der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 2. an anderen Tagen in der Zeit von:
 3.
 - a) 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen

- b) der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- c) Hämmern und Holzhacken,
- d) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten über Zimmerlautstärke hinaus und
- e) die Benutzung von Glasrecyclingcontainern.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für:

- a) Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) nachvollziehbar notwendige Arbeiten in der Landwirtschaft,
- c) den gewerblichen Bereich.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Ausnahmen von den Verboten des § 8 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Ausführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 9 Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

§ 10 Ausnahmen

Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt oder beschädigt,
2. nach § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt,
3. nach § 3 c) in und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen -augenommen Krankenfahrstühle- fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Anlagen sind dafür gegeben.
4. nach § 3 d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht.
5. nach § 4 Abs.1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,
6. nach § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt,
7. nach § 4 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen; die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, nicht ständig mit starken und dauerhaft trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen abgedeckt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer geöffnete Abdeckungen nicht bewacht oder absperrt oder bei Dunkelheit beleuchtet.
8. nach § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderung vermieden werden,
9. nach § 4 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt,
10. nach § 4 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der öffentlichen Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht,
11. nach § 4 Abs. 7 öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, beklebt oder unbefugt plakatiert.
12. nach § 4 Abs. 8 öffentliche Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht von hineingewachsenen Anpflanzungen befreit,
13. nach § 4 Abs. 9 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht von Anpflanzungen freihält,
14. nach § 5 Abs. 1 a) scharfkantige, spitze- oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder anderen Unrat jeglicher Art zurücklässt,

15. nach § 5 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, klopft oder ausschüttelt,
16. nach § 5 Abs. 1 c) Schmutz- und Abwasser auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen ausschüttet,
17. nach § 5 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche leichte Materialien auf offenen Fahrzeugen transportiert, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind,
18. nach § 5 Abs. 1 e) nicht für die unverzügliche Beseitigung von entstandenen Verunreinigungen öffentlicher Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, sorgt,
19. nach § 6 Abs. 1 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt und nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden.
20. nach § 6 Abs. 2 auf Schulhöfen, Kinderspielflächen und in Kindertageseinrichtungen Tiere führt und laufen lässt,
21. nach § 6 Abs. 3 dem Leinenzwang, innerhalb geschlossener Ortschaften, nicht nachkommt,
22. nach § 6 Abs. 4 auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
23. nach § 6 Abs. 5 nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Straßen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer und Gewässerufer verunreinigt,
24. nach § 6 Abs. 6 durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt,
25. nach § 6 Abs. 7 Tiere in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt.
26. nach § 7 Abs. 1 bis 6, gegen die Bestimmung der Platzierung, Größe, Fristen und Sichtbarkeit der Hausnummer verstößt,
27. nach § 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
28. nach § 8 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach dem Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
29. entgegen § 9 eine Veranstaltung oder eine Open-Air-Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Ruhestörenden Lärm und Vergabe von Hausnummern in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 26.03.2012 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 28.4.2022



Rüdiger Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister



